

Anwalts

blatt



Deutscher Anwaltverein

12/2015

Dezember



Report

Annäherung an ein verbotenes Buch – ein neues Projekt der Theatergruppe Rimini Protokoll



Aufsätze

Seliger: Hans Merkel und NS-Vergangenheit	906
Busse: Kammern und Vereine nach 1945	917
Löffelsender: Anwaltschaft in NS-Zeit	925
Jörn: Maria Otto – 1922 erste Anwältin	931
Kilian: Bücherschau Anwaltsgeschichte	943

Magazin

Spießhofer: Corporate Social Responsibility	951
Guttmann: Contra Rechtsextremismus	954
Bubrowski: Wehrhafte Demokratie	955

Aus der Arbeit des DAV

Parlamentarischer Abend	958
Ausschuss Menschenrechte	960

Rechtsprechung

BVerfG: Wiedereinsetzung	976
BVerfG: Terminsverlegung	982



Momente

Mehr Zeit für das Wesentliche.

Mit Advolux gewinnen Sie Zeit.

Ausführliche Informationen und die aktuelle Version zum unverbindlichen Test finden Sie unter: www.professionelles-kanzleimanagement.de

Oder rufen Sie uns einfach an:
0800 72 34 252 (kostenlos)

HAUFE.

A Aufsätze

Editorial

- M 345** Unerfüllte Wünsche
Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef
Willemsen, Düsseldorf
Herausgeber des Anwaltsblatts

Nachrichten

- M 348** Am Recht scheitert keiner
Christian Bommarius, Berlin
- M 350** Arbeitsprogramm 2016:
Kein „Business as usual“
Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.,
Brüssel
- M 352** Nachrichten
- M 363** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 372** Bücher & Internet
- M 376** Deutsche Anwaltakademie
Seminarkalender

Schlussplädoyer

- M 378** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 982** Fotonachweis, Impressum

Anwaltsgeschichte

- 906** Vom Umgang eines
DAV-Präsidenten mit seiner
und der NS-Vergangenheit
Hubert Seliger, Augsburg
- 917** Die Wiederbegründung der
Anwaltsverbände nach der
Befreiung
Rechtsanwalt Felix Busse, Troisdorf
- 925** Werdegänge zwischen
Selbstmobilisierung und
Anpassung
Dr. Michael Löffelsender, Weimar
- 931** Deutschlands erste Anwältin
1922: Das zähe Ringen von
Maria Otto
Sarah Jörn, Göttingen

Anwaltsrecht

- 939** Die Anwaltschaft und die
angestellten Anwälte und
Anwältinnen
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut,
Köln

Bücherschau

- 943** Anwaltsgeschichte
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Report

- 946** Hitlers „Mein Kampf“
auf der Bühne
Annette Wilmes, Berlin

Hintergrund

- 950** Alles fließt – Corporate Social
Responsibility verändert
schleichend das Recht
Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier, Berlin
- 951** Corporate Social Responsibility
– ein Thema für die
Anwaltschaft?
Rechtsanwältin Dr. Birgit Spießhofer, Berlin

Anwalt digital

- 952** Bodenständig digital
Dr. Justus von Daniels, Berlin

Kommentar

- 954** Ohne Anwälte bleiben
Opfer allein
Rechtsanwalt Micha Guttman, Köln/Berlin

Gastkommentar

- 955** Aus Hass wird Gewalt
Dr. Helene Bubrowski, Frankfurter
Allgemeine Zeitung (FAZ)

Anwälte fragen nach Ethik

- 956** Werben mit Vorteilen und
Provisionen
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und
Anwaltskultur

Die Anwaltschaft und die angestellten Anwälte und Anwältinnen

Ein Berufsstand von Unternehmern auf dem Weg zu einem Berufsstand von Angestellten?

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die vorgeschlagene Neufassung des § 46 BRAO wird voraussichtlich erstmals gesetzlich anerkennen, dass der Rechtsanwaltsberuf auch in Anstellung ausgeübt werden kann, mit einer freiberuflichen Tätigkeit also nicht wesensnotwendig unternehmerische Verantwortung verbunden sein muss. Noch bis in die 1960er Jahre wurde die Zulässigkeit der Berufsausübung in Anstellung mit Blick auf das Gebot der anwaltlichen Unabhängigkeit bezweifelt. Dieser Beitrag untersucht, welche Bedeutung auf dem Anwaltsmarkt der Gegenwart die angestellte Tätigkeit im Verhältnis zum anwaltlichen Unternehmertum hat und ob die festzustellenden Wandlungsprozesse die Anwaltschaft punktuell oder nachhaltig prägen.

I. Einleitung

Für Volljuristen¹, die sich zu Beginn ihrer beruflichen Karriere für den Schritt in die Anwaltschaft entscheiden, gibt es im Kern zwei verschiedene Arten, den Anwaltsberuf auszuüben: Als Unternehmer oder als Angestellter. Wer anwaltlicher Unternehmer ist, gründet eine Einzelkanzlei oder Sozietät, steigt in eine bestehende Kanzlei als Mitgesellschafter ein oder erwirbt eine bereits existierende Kanzlei. Angestellte Rechtsanwälte suchen sich eine Anstellung bei einer Kanzlei, in einem Unternehmen oder in einem Verband. Im Rahmen einer 2014 veröffentlichten Studie mit mehr als 3.500 Rechtsanwälten der Zulassungsjahrgänge 2004 bis 2010 hat das Soldan Institut untersucht, wie sich die junge Anwaltschaft mit Blick auf diese Differenzierung zusammensetzt und sich mit zunehmender Dauer der Berufszugehörigkeit in ihrer Binnenstruktur verändert.² Über die Erkenntnisse dieser Untersuchung berichtet der Beitrag. Er fasst die Verteilung junger Anwälte auf die verschiedenen Arten der Berufsausübung im Folgenden zusammen und vergleicht sie mit der Gesamtanwaltschaft. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Teilgruppe der angestellten Rechtsanwälte.

Eine Tätigkeit als Angestellter eines anderen Rechtsanwalts wurde lange Zeit als unvereinbar mit dem Postulat der anwaltlichen Unabhängigkeit angesehen, weil sie vom Prinzip der Über- und Unterordnung geprägt ist.³ Das Phänomen des von einem Rechtsanwalt angestellten Rechtsanwalts tauchte im Berufsrecht erstmals im Jahr 1969 auf, als die zum 1. Januar 1969 ergänzten Standesrichtlinien in § 72 a angestellte Rechtsanwälte explizit ansprachen. Zuvor war stets nur schwammig von „juristischen Hilfsarbeitern“⁴ oder „juristischen Mitarbeitern“ eines Rechtsanwalts die Rede, die auf der Grundlage eines Dienstvertrags für diesen tätig sei-

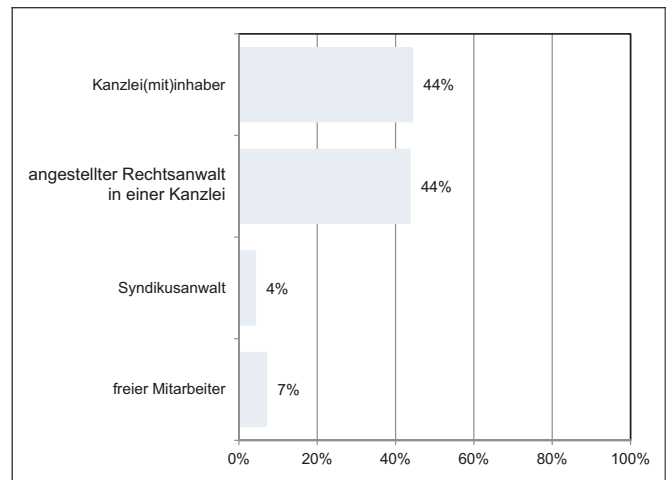


Abb. 1: Art der Berufsausübung junger Rechtsanwälte

en.⁵ Bis Ende der 1980er Jahre⁶ wurde mit Blick auf den in Kanzleien angestellten Rechtsanwalt darauf hingewiesen, dass ein solcher kaum dem Bild der BRAO entspräche und es mit der Stellung eines unabhängigen Organs der Rechtspflege schwerlich in Übereinstimmung gebracht werden könne, wenn ein Rechtsanwalt seine Tätigkeit in einem arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis versehe.⁷ Noch 2002 verteidigte sich ein Arbeitgeber-Rechtsanwalt vor dem LAG Düsseldorf (vergeblich) gegen die Geltendmachung von Arbeitnehmerschutzrechten einer von ihm angestellten Kollegin mit dem Argument, der Arbeitsvertrag sei nichtig, weil ein Rechtsanwalt nicht angestellt tätig sein dürfe.⁸ Etwaig noch vorhandene Restzweifel soll § 46 Abs. 1 BRAO n. F. beseitigen. Die neugefasste Vorschrift bestimmt: „Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind“.

II. Binnenstruktur der jungen Anwaltschaft

1. Aktuelle Situation

Die Realität hat diese berufsrechtlichen Feinheiten schon lange hinter sich gelassen. 44 Prozent der „zulassungsjungen“ Anwaltschaft sind als Kanzlei(mit)inhaber tätig, aber ebenso viele als angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei. 7 Prozent der Rechtsanwälte arbeiten für einen anwaltlichen Auftraggeber als freier Mitarbeiter und 4 Prozent als Syndikusanwalt

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

² Kilian, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg und Berufskarrieren, Bonn 2014.

³ Vgl. etwa OLG Celle NJW 1963, 1310, 1311 („...kann nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden, daß er hier die Stellung eines Arbeitnehmers gehabt oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis gestanden habe. Das wäre schon grundsätzlich mit der Stellung eines Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege unvereinbar.“); ferner EGH Berlin EGE IV, 44, 45 f. („...ist der Rechtsanwalt in seiner beruflichen Betätigung nicht frei, sondern weisungsgebunden und kann ihm die Mitgliedschaft einseitig gekündigt werden, so ist [er] kein freier Anwalt mehr, sondern Angestellter [...]; eine solche Stellung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar“).

⁴ Vgl. etwa Lion-Levy, AnwBl. 1930, 67 f.; Biermann, AnwBl. 1929, 337 f.

⁵ Vgl. Eich, in: Lingenberg/Zuck/Hummel/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Auflage, Köln 1988, § 81 Rn. 2 ff.

⁶ Hartsstang, Anwaltsrecht, 1991, S. 96, meint, dass die Problematik angestellter Rechtsanwälte überhaupt erst in den 1980er Jahren erkannt und erstmals diskutiert worden sei.

⁷ Eich, in: Lingenberg/Zuck/Hummel/Eich, aaO (Fn. 5), § 81 Rn. 19.

⁸ LAG Düsseldorf, NZA-RR 2002, 600.

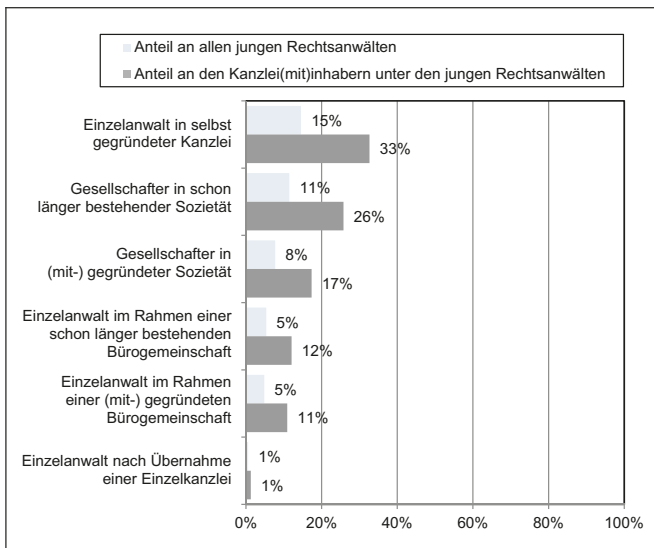


Abb. 2: Art der Berufsausübung – differenzierende Betrachtung der Kanzlei(mit-)inhaber

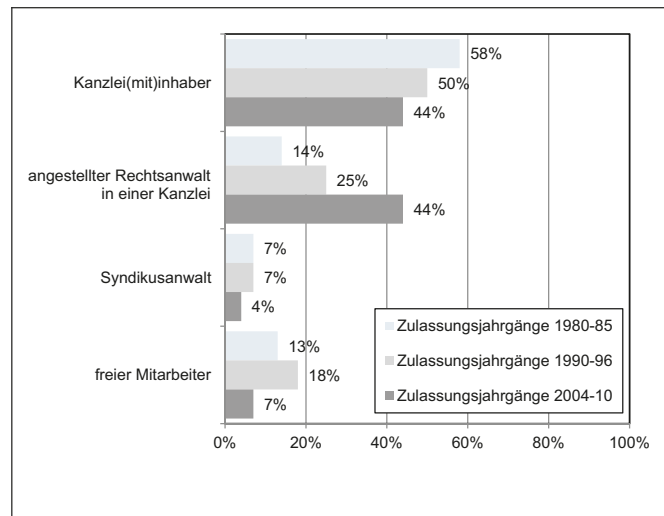


Abb. 3: Art der Berufsausübung – Zulassungsjahrgänge 1980–85, 1990–96 und 2004–10

in einem Unternehmen oder Verband. Wie zu zeigen sein wird, ergeben sich jedoch nach Dauer der Berufszugehörigkeit erhebliche Abweichungen bei der Art der ausgeübten Berufstätigkeit.

Im Einzelnen zeigt sich folgendes Bild: Kanzlei(mit-)inhaber sind zu 33 Prozent Einzelanwalt in einer von ihnen neu gegründeten Kanzlei (15 Prozent aller Befragten). 26 Prozent sind als Gesellschafter in einer schon länger bestehenden Sozietät tätig (11 Prozent aller Befragten), 17 Prozent in einer von ihnen gegründeten beziehungsweise mitgegründeten Sozietät (8 Prozent aller Befragten). 12 Prozent arbeiten in einer schon länger bestehenden Bürogemeinschaft (5 Prozent aller Befragten), 11 Prozent in einer neu gegründeten Bürogemeinschaft (5 Prozent aller Befragten). Nur ein verschwindend geringer Anteil (1 Prozent) der unternehmerisch tätigen Rechtsanwälte hat eine schon länger bestehende Einzelkanzlei übernommen.

Rechtsanwälte, die in einer Kanzlei angestellt sind, arbeiten zu 85 Prozent in einer Sozietät. Eine Festanstellung bei einem Einzelanwalt erfolgt in lediglich 15 Prozent der Fälle. Die Tätigkeit als Syndikusanwalt erfolgt zu 86 Prozent in einem Unternehmen, 14 Prozent sind bei einem Verband beschäftigt.

2. Langzeitbetrachtung

Im Vergleich zu der jungen Anwaltschaft der Zulassungsjahre 1990 bis 1996 hat eine deutliche Verschiebung der Tätigkeitsbereiche stattgefunden. Der Anteil der angestellten Rechtsanwälte der Zulassungsjahre 1990 bis 1996 lag im Jahr 1997 bei nur 25 Prozent. Die Bedeutung der angestellten Tätigkeit hat damit über einen Zeitraum von 20 Jahren stark zugenommen. Spiegelbildlich befindet sich der Anteil an Rechtsanwälten, die unternehmerisch als Kanzleigründer oder Sozien tätig sind, in einem Abwärtstrend: In den Zulassungsjahren 1990 bis 1996 lag deren Anteil mit 50 Prozent leicht höher als in der aktuellen Vergleichsgruppe.⁹ Damit hat sich ein Trend fortgesetzt und dynamisiert, der bereits seit den 1980er Jahren festzustellen ist: Von den zwischen 1980 und 1985 zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten waren im Jahr 1986 lediglich 14 Prozent Angestellte anderer Rechtsanwälte, hingegen 58 Prozent Kanzleiinhaber.¹⁰

Über einen Zeitraum von 25 Jahren hat sich der Anteil angestellter Anwälte in der jungen Anwaltschaft damit mehr als verdreifacht, während der Anteil unternehmerisch tätiger Anwälte um mehr als die Hälfte zurückgegangen ist.

Ein nachhaltiger Rückgang ist beim Anteil an freien Mitarbeitern zu verzeichnen. Unter den 1997 befragten Angehörigen der Zulassungsjahrgänge 1990 bis 1996 betrug ihr Anteil noch 18 Prozent, in der aktuellen Studie liegt er bei nur noch 7 Prozent. Wesentlicher Grund für diesen Trend weg vom freien Mitarbeiter, der ein ausgeprägtes Phänomen der 1990er Jahre war, in denen sich der Anwaltsmarkt in einer Phase der Neuorientierung befand¹¹, dürfte die verstärkte Sensibilisierung von Kanzleien für die rechtlichen Implikationen der Beschäftigung sog. arbeitnehmerähnlicher selbstständiger Mitarbeiter („Scheinselbstständiger“) sein. Hier hat das vom 1. Januar 1999 bis 31. Januar 2002 geltende Gesetz zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit möglicherweise für einen gewissen Bewusstseinswandel gesorgt, da es einen starren Kriterienkatalog für die Überprüfung der Arbeitnehmerähnlichkeit an die Hand gab.¹² Das „Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz II)¹³, welches diesen Katalog wieder abgeschafft hat, hat diesen Trend wohl nicht wieder rückgängig gemacht. Nachhaltigen Einfluss dürfte das „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“¹⁴ haben, dessen § 1 Abs. 2 Nr. 1 das Nichtabführen sozialversicherungspflichtiger Beiträge als Schwarzarbeit definiert.

3. Nachhaltigkeit des Wandlungsprozesses

Die unter Berufseinsteigern festzustellende Zunahme der Bedeutung der angestellten Beschäftigung hat bislang kaum dauerhafte Auswirkungen auf die Beschäftigungsstrukturen

9 Hommerich, Einstieg in den Anwaltsberuf, 2001, S. 39.

10 Hommerich, aaO (Fn. 9), S. 36.

11 In der mit den Zulassungsjahrgängen 1980 bis 1985 durchgeführten Studie waren 13 Prozent der Teilnehmer in freier Mitarbeit tätig, vgl. Hommerich, aaO (Fn. 9), S. 36.

12 Hommerich/Kilian, Die Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 2006, S. 38.

13 Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002, BGBl. I 2002, 4621.

14 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004, BGBl. I 2004, 1842.

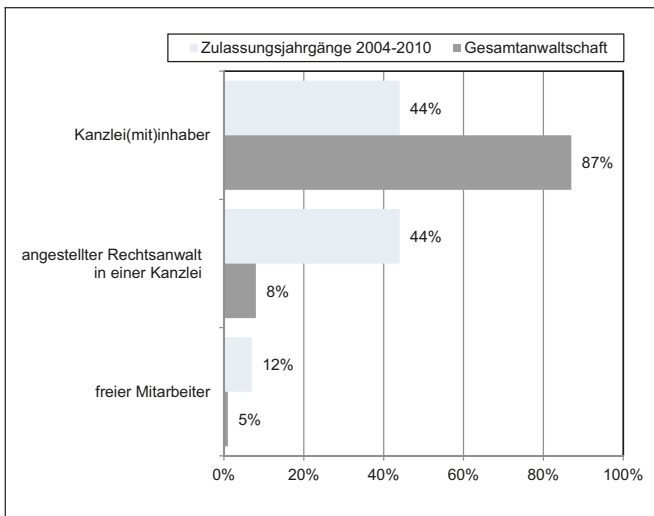


Abb. 4: Verhältnis unternehmerisch/angestellt tätige Rechtsanwälte in junger Anwaltschaft/Gesamtanwaltschaft im Jahr 2012

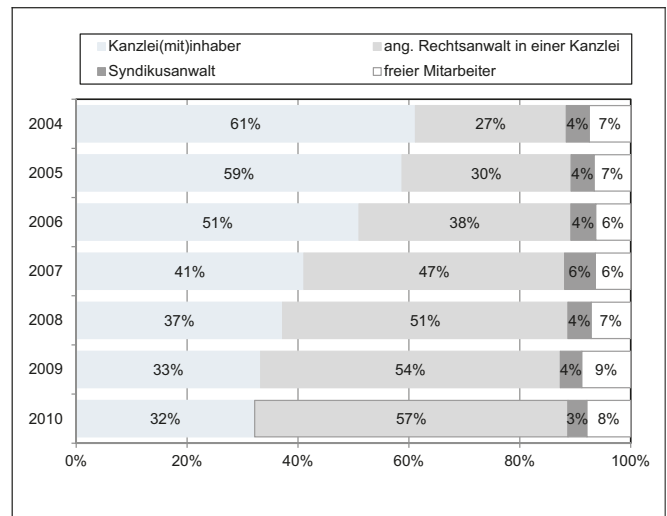


Abb. 5: Art der Berufsausübung im Jahr 2012 nach Zulassungsjahren 2004–2010

auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt: In der Gesamtanwaltschaft spielt die angestellte Tätigkeit weiterhin keine große Rolle. Im Rahmen einer zeitnah zur Befragung der jungen Anwaltschaft durchgeführten Datenerhebung in der Gesamtanwaltschaft ergab sich, dass 87 Prozent der Rechtsanwälte unternehmerisch selbstständig und (Mit-)Eigentümer einer Einzelkanzlei oder Sozietät sind. 8 Prozent der Rechtsanwälte sind in einer Kanzlei angestellt tätig.

Der Trend hin zu einer angestellten Tätigkeit ist damit ein Trend hin zum Berufseinstieg in Anstellung, nicht aber hin zu einer dauerhaften angestellten Tätigkeit. Der Beschäftigungsstatus von Berufseinsteigern ändert sich daher mit der Dauer der Berufszugehörigkeit in starkem Maße. Diese Veränderungen sind bereits nach wenigen Jahren festzustellen, wie eine differenzierende Betrachtung der Zulassungsjahrgänge zeigt.

III. Differenzierende Betrachtung

1. Art der Berufsausübung nach Berufserfahrung

Ein Vergleich der einzelnen Zulassungsjahrgänge führt zu dem nicht überraschenden Befund, dass mit zunehmender Berufserfahrung die Bedeutung der selbstständigen Berufstätigkeit zunimmt. So waren Rechtsanwälte mit siebeneinhalb bis achteinhalb Jahren Berufserfahrung zu 61 Prozent Kanzlei(mit)inhaber, Anwälte mit eineinhalb bis zweieinhalb Jahren Berufserfahrung hingegen nur zu lediglich 32 Prozent. Folgerichtig nimmt die Angestelltentätigkeit im Laufe der Jahre diametral ab: Beträgt sie bei zulassungsjungen Anwälten noch 57 Prozent, so sind nach sieben oder acht Jahren Berufszugehörigkeit nur noch 27 Prozent der Rechtsanwälte angestellt in einer Kanzlei tätig. Eine Tätigkeit als Syndikusanwalt oder freier Mitarbeiter hingegen wird nach acht Jahren Berufserfahrung nicht signifikant seltener oder häufiger ausgeübt als nach zweijähriger Berufserfahrung. In diesen beiden Teilgruppen der Anwaltschaft zeigt sich bereits nach relativ kurzer Verweildauer in der Anwaltschaft eine Angleichung des Anteils der Tätigkeitsformen an die Gesamtanwaltschaft.

Mit zunehmender Berufserfahrung nehmen auch kooperative Arten der Berufsausübung zu. Je länger ein Rechtsanwalt zur Anwaltschaft zugelassen ist, desto seltener ist er als Einzelanwalt in einer von ihm neu gegründeten Kanzlei tätig (Zulassung 2010: 39 Prozent, Zulassung 2004: 21 Prozent – jeweils Befragung in 2012). Umgekehrt nimmt der Anteil der Gesellschafter einer neu gegründeten oder schon länger bestehenden Sozietät mit der Zugehörigkeitsdauer zur Anwaltschaft zu. Waren im Jahr 2012 lediglich jeweils 14 Prozent der unternehmerisch tätigen Anwälte des Zulassungsjahres 2010 als Gesellschafter in einer von ihnen (mit-)gegründeten Sozietät bzw. in einer schon länger bestehenden Sozietät tätig, so lag der Anteil an Gesellschaftern des Zulassungsjahres 2004 schon bei 22 Prozent bzw. 35 Prozent. Deutlich wird, dass auch die Tätigkeit als Einzelanwalt in einer schon länger bestehenden Bürogemeinschaft mit der Dauer der Berufszugehörigkeit abnimmt (im Jahr 2012 bei Zulassungsjahrgang 2010: 21 Prozent, bei Zulassungsjahrgang 2004: 9 Prozent).

2. Art der Berufsausübung nach Geschlecht

Interessant ist eine geschlechtsbezogene Analyse: Bei einer solchen zeigen sich in den ersten Jahren nach dem Berufseinstieg keine geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Art der Berufsausübung. Abweichungen ergeben sich ab dem siebten Jahr nach der Zulassung: Männer werden dann häufiger (Mit-)Inhaber einer Kanzlei, während Frauen häufiger Angestellte bleiben.

Dies kann verschiedene Gründe haben, deren relative Bedeutung ohne vertiefte Forschung nicht bewertet werden kann: Denkbar ist zum einen, dass Frauen an der Schwelle zur Entscheidung, in unternehmerische Verantwortung zu gehen, in stärkerem Maße die Anwaltschaft verlassen und zum Beispiel in den öffentlichen Dienst oder Unternehmen wechseln. Der Befund kann auch auf einer insgesamt geringeren Risikobereitschaft von Rechtsanwältinnen beruhen, unternehmerische Verantwortung zu übernehmen. Besonders naheliegend ist freilich die Hypothese, dass Rechtsanwältinnen bei einer Tätigkeit in Anstellung eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, insbesondere mit Blick auf die Gründung einer Familie, gewährleistet sehen,

Soldan Institut

Rück- und Ausblick

Auch am Ende diesen Jahres soll die monatliche Kolumne des Soldan Instituts mit einem kurzen Rück- und Ausblick schließen: Wie stets in „ungeraden“ Jahren stand die Arbeit des Instituts 2015 im Zeichen von zwei wiederkehrenden Projekten, des Berufsrechtsbarometers und des Statistischen Jahrbuchs.

Für das Berufsrechtsbarometer haben von Mai bis Juli mehr als 2.000 Anwältinnen und Anwälte berufsrechtliche Reformen der Vergangenheit bewertet und Stellung zu aktuell diskutierten Reformvorhaben bezogen. Erste Ergebnisse sind bereits im Anwaltsblatt, in den BRAK-Mitteilungen und der NJW veröffentlicht worden, weitere werden in den nächsten Monaten an dieser Stelle publiziert. Das Statistische Jahrbuch, dessen Neuausgabe Anfang 2016 erscheinen wird, wird neben den bewährten Inhalten erstmals ausgewählte Daten der Justizstatistik konsolidieren und die jährliche Zahl der Neuzulassungen auf Kammerebene nachweisen. Abgeschlossen werden konnte ein Forschungs-

bericht (Bd. 18) zur Juristenausbildung, der die Ausbildung von Volljuristen in Studium und Referendariat aus dem Blickwinkel der Anwaltschaft untersucht hat. In Kürze erscheinen werden Forschungsberichte zur anwaltlichen Fortbildung (Bd. 19) und zu Strukturen und Inhalten anwaltlicher Berufstätigkeit (Bd. 20). Datenerhebungen zu zwei neuen Projekten stehen bevor: 2016 sollen nicht-anwaltliche Mitarbeiter in Kanzleien untersucht werden sowie eine paneuropäische Anwaltsbefragung, die seit Längerem von einer internationalen Arbeitsgruppe vorbereitet wird, durchgeführt werden.

Vieles wurde 2015 erreicht, manches ist für 2016 geplant. Es gilt daher erneut, allen, die sich im ablaufenden Jahr 2015 an einer Befragung beteiligt haben, herzlich für die Mitwirkung zu danken – und alle, die im kommenden Jahr zu einer neuen Befragung eingeladen werden, um Unterstützung der Forschungstätigkeit im Interesse der deutschen Anwaltschaft zu bitten und einige Minuten ihrer Arbeitszeit zu opfern, damit das Institut der Anwaltschaft auch künftig umfassende Daten zur Verfügung stellen kann.

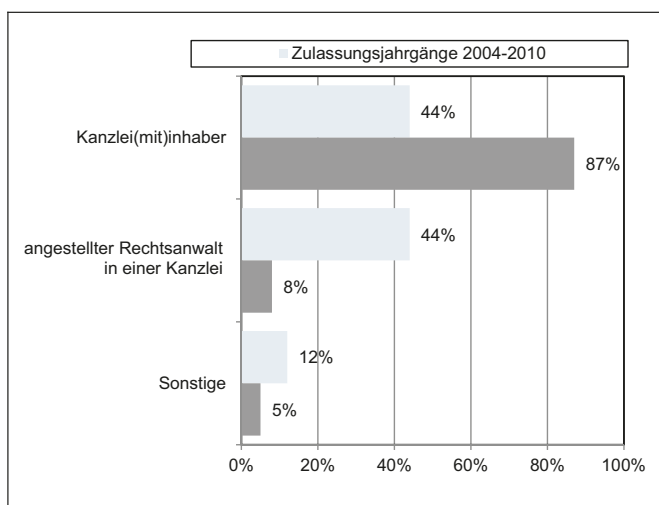


Abb. 6: Verhältnis unternehmerisch/angestellt tätige Rechtsanwälte in junger Anwaltschaft/Gesamtanwaltschaft im Jahr 2012

und nur noch ein Drittel dieser Rechtsanwälte ist Angestellter einer Kanzlei. Mit fortschreitender Dauer der Berufszugehörigkeit dynamisiert sich der Wechsel in die unternehmerische Berufsausübung, so dass in der Gesamtanwaltschaft weiterhin nur ein geringer Anteil der Berufsträger angestellt tätig ist. Der immer größere Anteil weiblicher Rechtsanwälte hat allerdings das Potenzial, die Bedeutung der angestellten Berufsausübung über die Phase des Berufseinstiegs hinaus nachhaltig zu stärken, da Frauen deutlich seltener als Männer daran interessiert sind, aus der Angestelltentätigkeit in die Partnerschaft zu wechseln. Für viele eher traditionell aufgestellte Kanzleien wird dies bedeuten, ihr Beschäftigungskonzept überdenken zu müssen, um Mitarbeiter(innen) langfristig an die Kanzlei zu binden.

weil in diesem Fall zum Beispiel Teilzeitarbeit eher möglich ist. Der steigende Frauenanteil in der Anwaltschaft wird daher perspektivisch zu einer Zunahme der Zahl der längerfristig angestellt tätig bleibenden Rechtsanwälte führen.

IV. Ausblick

Die Anstellung als Beschäftigungsform hat für junge Rechtsanwälte stark an Bedeutung gewonnen. Fast zwei Drittel aller Junganwälte beginnen ihre Berufskarriere als Angestellte, nur rund ein Drittel ist beim Berufseinstieg unternehmerisch tätig. Allerdings ist die Anstellung nach wie vor kein auf Dauer angelegtes Beschäftigungskonzept: Bereits nach dem achten Jahr der Berufstätigkeit hat sich der Anteil von unternehmerisch und angestellt tätigen Rechtsanwälten umgekehrt



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.